

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 76/06 B

L 15 SB 11/05 (Bayerisches LSG)
S 12 SB 1511/01 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2006 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdever-
fahrens nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 10.10.2006 den Beklagten verpflichtet, beim Kläger einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 festzustellen. Das darüber hinausgehende Verpflichtungsbegehren des Klägers auf Feststellung eines GdB von 80 hat das LSG zurückgewiesen.
- 2 Mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er macht die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 5 Sie stellt zwar (sinngemäß) die folgenden, von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Fragen:
 1. Ist die Lyme-Borreliose-Erkrankung als Ganzes als Behinderung mit einem erhöhten Einzel-GdB zu bemessen und nicht nur einzelne Symptome und Beschwerden?
 2. Welche rechtlichen Voraussetzungen bzw medizinischen Befunde müssen vorliegen, um eine Borreliose bzw einen Zustand nach Borreliose und damit eine Behinderung annehmen zu können?
- 6 Es kann offen bleiben, ob es sich bei diesen Fragestellungen um konkrete Rechtsfragen und nicht nur um Tatfragen handelt, nämlich dazu, wie sich eine bestimmte Erkrankung (hier: Lyme-Borreliose-Erkrankung) feststellen lässt, welche Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft die dadurch verursachten Funktionsbeeinträchtigungen haben und welcher GdB dafür nach § 69 Abs 1 und Abs 3 SGB IX festzustellen ist. Der Kläger hat jedenfalls die



abstrakte Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht hinreichend aufgezeigt. Er meint zwar, diese Frage sei höchstrichterlich noch nicht geklärt, hat jedoch nicht dargelegt, dass sich aus der vorhandenen Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte auch keine Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, wie diese Fragen zu beantworten sind. Insbesondere hat er sich nicht mit der seit dem 1. Juli 2001 in § 2 Abs 1 Satz 1 SGB IX geregelten Legaldefinition der Behinderung und der Rechtsprechung des BSG zur Feststellung des GdB nach § 69 Abs 1 und Abs 3 SGB IX, insbesondere zu den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" als Maßstab für die Einschätzung des GdB (*vgl dazu BSG, Urteil vom 18.9.2003 - B 9 SB 3/02 R, BSGE 91, 205 = SozR 4-3250 § 69 Nr 2*), auseinandergesetzt.

- 7 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat er entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diesen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG muss die Beschwerdebegründung insoweit folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 In ihr wird schon kein Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG nicht gefolgt ist. Der Kläger trägt nur allgemein vor, dass es das LSG verfahrensfehlerhaft unterlassen habe, ein weiteres Gutachten einzuholen bzw den gerichtlich bestellten Sachverständigen ergänzend anzuhören. Dies hätte sich dem Gericht aufdrängen müssen.
- 9 Im Übrigen rügt der Kläger eine unzutreffende Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde schlechthin nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)